

**89C - MITVERSICHERUNG VON VERSTOPFUNGSSCHÄDEN DER ABLEITUNGSROHRE  
AUSSERHALB DES GEBÄUDES AM GRUNDSTÜCK**

In Erweiterung der Klausel 47E bzw. 78E gilt auch die Beseitigung von Verstopfungsschäden der Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes am Grundstück bis zu einer Höchstentschädigungssumme von EUR 5.000,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.